

Leitfaden

- zur Anwendung des Kataloges
systembeteiligungspflichtiger Verpackungen
(Fassung 2019)
-

Stand: Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
1	ALLGEMEINES	4
1.1	Gegenstand und Ziel des Leitfadens	4
1.2	Stand, Veröffentlichungsdatum	4
1.3	Geltungsdauer, voraussichtliche Aktualisierung	4
1.4	Rechtlicher Hintergrund	4
1.5	Adressatenkreis	6
1.6	Kontaktdaten, Anfragen	6
2	HERANGEHENSWEISE BEI DER ENTWICKLUNG DES KATALOGES	7
2.1	Wie ist der Begriff „typischerweise“ zu verstehen?	7
2.2	Nach welchen Vorgaben wurde der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen entwickelt?	8
3	AUFBAU DES KATALOGES	10
3.1	Übersicht Unterlagen	10
3.2	Elemente des Katalogs	10
4	ANWENDUNGSBEREICH DES KATALOGES	12
4.1	Verpackungen, die nicht im Katalog gelistet werden	12
4.2	Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter	12
4.3	Verpackungen gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG	13
5	SERVICEVERPACKUNGEN	14
5.1	Definition	14
5.2	Systembeteiligungspflicht	15
6	VERSANDVERPACKUNGEN	16
6.1	Definition	16
6.2	Systembeteiligungspflicht	16
7	ANWENDUNG DES KATALOGS	18
7.1	Anwendung der Grenzfüllgröße	18
7.2	Einheiten (Nennfüllgröße und Grenzfüllgröße)	18
7.3	Verkaufseinheiten	18
7.4	Verschlüsse, Innenausstattungen, Packhilfsmittel etc.	19
7.5	Transportverpackungen	20

7.6	Rückschlüsse auf unregelmäßige Fälle	21
7.7	Beispiele zur Anwendung des Kataloges	22
7.8	Nicht gekennzeichnete Primärverpackungen	25
8	HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	26
9	GLOSSAR	29

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand und Ziel des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden nimmt Bezug auf den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in der Fassung 2019 („Katalog“).

Ziel des Leitfadens ist es, die Anwendung des Kataloges zu erläutern und zu erleichtern. Zugleich wird der rechtliche Hintergrund dargestellt.

1.2 Stand, Veröffentlichungsdatum

Bearbeitungsstand des Leitfadens ist der 28.12.2018.

Der Leitfaden ist nach Produktgruppen gegliedert. Der Leitfaden und der Katalog wurden am 28.12.2018 auf der Webseite www.verpackungsregister.org veröffentlicht. Soweit Produktblätter noch in Bearbeitung sind, werden Ergebnisse hierzu Schritt für Schritt auf der Webseite www.verpackungsregister.org veröffentlicht. Für sämtliche Bestandteile des Kataloges gilt dieser Leitfaden, also auch für derzeit noch nicht veröffentlichte Teile von Produktgruppen.

1.3 Geltungsdauer, voraussichtliche Aktualisierung

Leitfaden und Katalog sind jeweils in der aktuellen Fassung anzuwenden, die von der Webseite www.verpackungsregister.org heruntergeladen werden kann.

1.4 Rechtlicher Hintergrund

1.4.1 Warum äußert sich die ZSVR zur Systembeteiligungspflicht?

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (**ZSVR**) hat die hoheitliche Aufgabe, auf Antrag Verpackungen als systembeteiligungspflichtig einzuordnen (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Verpackungsgesetzes, „**VerpackG**“). Sie entscheidet danach auf entsprechende Veranlassung rechtswirksam über die Systembeteiligungspflicht von Verpackungen.

1.4.2 Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig?

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen sowie Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG). Private Endverbraucher sind neben Haushaltungen auch die sog. vergleichbaren Anfallstellen (§ 3 Absatz 11 VerpackG). Die sind alle Anfallstellen, bei denen typischerweise gleichartige Verpackungen anfallen wie bei privaten Haushaltungen. In § 3 Absatz 11 VerpackG sind zur Erläuterung dieses Begriffs solche Anfallstellen beispielhaft genannt. Damit sind z.B. Verpackungen von Reinigungsmitteln, die typischerweise bei Hotels, Kantinen oder Verwaltungen, Verpackungen von Medikamenten, die regelmäßig in Krankenhäusern oder Süßigkeiten- bzw. Getränkeverpackungen, die in Kinos oder Sportstadien als Abfall anfallen, systembeteiligungspflichtig. Auch landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier/Pappe/Kartonagen in einem haushaltstypischen Rhythmus mit einem maximal 1,1 m³ großen Sammelgefäß abgeholt werden können (sogenanntes „**Mengenkriterium**“), zählen zu den vergleichbaren Anfallstellen.

Zu den Verkaufsverpackungen gehören ausdrücklich auch **Serviceverpackungen** und **Versandverpackungen**. Vom Versand- oder Onlinehandel genutzte Versandverpackungen sind daher systembeteiligungspflichtig.

Nicht systembeteiligungspflichtig sind demgegenüber Exportverpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland anfallen, (groß)gewerbliche Verpackungen, Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

1.4.3 Warum gibt es einen Leitfaden und einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen?

Für den einzelnen Hersteller im Sinne von § 3 Absatz 14 und 9 VerpackG (Erstinverkehrbringer) ist die zutreffende Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig in Abhängigkeit von den verpackten Produkten und Vertriebswegen sehr häufig praktisch kaum möglich: Schon nach der Verpackungsverordnung (§ 6 Absatz 1 VerpackV) und nunmehr nach § 3 Absatz 8 VerpackG kam es bzw. kommt es für die Systembeteiligungspflicht eines Herstellers für seine Verkaufsverpackungen darauf an, dass diese typischerweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen.

Für Hersteller war und ist indes in vielen Fällen nicht erkennbar, wo die von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen in diesem Sinne typischerweise als Abfall anfallen. Vertreibt ein Hersteller über Zwischenhändler, sind dessen Kunden dem Hersteller nicht bekannt. Die bei vergleichbaren Anfallstellen anfallenden Produkte sind in der Verpackungsart oft ähnlich denen, die an Großgewerbe und Industrie vertrieben werden. Ob ein Handwerks- oder landwirtschaftlicher Betrieb, bei dem die Verpackung des Herstellers möglicherweise als Abfall anfällt, noch eine vergleichbare Anfallstelle ist oder infolge größerer Entsorgungsbehälter nicht mehr zu den vergleichbaren Anfallstellen zählt, kann der Hersteller nicht wissen.

Um die Vielzahl erwarteter Einordnungsentscheidungen vorzubereiten und es den Herstellern zu ermöglichen, eine Einordnung ihrer Produkte ohne einen Antrag auf eine solche Einordnungsentscheidung zu treffen, veröffentlicht die ZSVR norminterpretierende Verwaltungsvorschriften. Diese Verwaltungsvorschriften treffen darüber Aussagen, wie die ZSVR voraussichtlich entscheiden wird (antizipierte Verwaltungspraxis), wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht erhält. Die Verwaltungsvorschriften werden zur einfachen Handhabung in Form dieses Leitfadens und des nachfolgenden **Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen** veröffentlicht. Sie ermöglichen es dem Hersteller vorab einzuschätzen, wie seine Verpackung voraussichtlich einzuordnen sein wird.

Der Leitfaden und der Katalog geben den Erstinverkehrbringern somit Hinweise zur Einordnung ihrer Verpackungen. Dabei behält der einzelne Erstinverkehrbringer die Verantwortung dafür, seine Verpackungen korrekt einzustufen und die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen vollumfänglich an einem System zu beteiligen. Der Katalog schafft gleichzeitig einheitliche Wettbewerbsbedingungen, da vergleichbare Verpackungen vergleichbarer Produkte auch gleichermaßen als systembeteiligungspflichtig gelten.

1.4.4 Was enthält der Katalog?

Der Katalog enthält lediglich eine **beispielhafte** und keine abschließende Auflistung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen. Aus der Tatsache, dass eine konkrete Verpackung im Katalog nicht aufgeführt ist, kann daher nicht geschlossen werden, dass es sich nicht um eine systembeteiligungspflichtige Verpackung handelt. Vielmehr sollten in diesen Fällen die Anwendungshinweise unter Ziffer 7.6. („Subsumtion und Analogieprinzip“) beachtet werden.

Über die Vorfrage, ob es sich im Einzelfall um eine Verpackung handelt – in Abgrenzung zur Nicht-Verpackung – wird im Rahmen eines Antrags an die Zentrale Stelle zur Einordnung als systembeteiligungspflichtige Verpackung mitentschieden. Der Katalog gibt dem Erstinverkehrbringer

damit insbesondere Hinweise zur Abgrenzung zu (groß)gewerblichen Verpackungen, also zu solchen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Ebenso gibt er Hinweise zur Abgrenzung von systembeteiligungspflichtigen Versand- und Umverpackungen gegenüber nicht systembeteiligungspflichtigen Transport- und Umverpackungen.

Bezugsrahmen für den typischen Anfall einer Verpackung bildet dabei jeweils eine gesamtmarktbezogene Betrachtung (typischerweise) und nicht das Schicksal der einzelnen Verpackung eines einzelnen Herstellers. Für eine Einordnungsentscheidung eines Erstinverkehrbringers oder eines Systems auf Basis eines Individual-Gutachtens ist daneben kein Raum.

1.4.5 Wie ist mit verbleibenden Zweifeln umzugehen?

Bestehen bei Aufnahme einer Verpackung in den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen Zweifel an dieser Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig, entscheidet die ZSVR auf Antrag hierüber. Die Zentrale Stelle stellt auf www.verpackungsregister.org zu diesem Zweck Antragsformulare zur Verfügung, aus denen Sie erkennen können, welche Informationen für eine Feststellung benötigt werden.

1.5 Adressatenkreis

Der Leitfaden und der Katalog wenden sich an natürliche und juristische Personen, die mit der Umsetzung der Rechtspflichten aus dem Verpackungsgesetz befasst sind.

Insbesondere wendet sich der Katalog an folgenden Adressatenkreis:

- ◆ Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, auch „Erstinverkehrbringer“ genannt (§ 3 Absatz 14 VerpackG)
- ◆ Vertreiber von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (§ 3 Absatz 12 VerpackG)
- ◆ Systeme (§ 3 Absatz 16 VerpackG)
- ◆ Betreiber von Branchenlösungen (§ 8 Absatz 1 VerpackG)
- ◆ Prüfer von Vollständigkeitserklärungen und Systemprüfer (§ 27 Absatz 2, § 3 Absatz 17 VerpackG)

1.6 Kontaktdaten, Anfragen

Sie haben Fragen oder Anmerkungen zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen?

Bitte wenden Sie sich in diesem Falle schriftlich an die folgende E-Mail-Adresse:

`katalog[at]verpackungsregister.org`

Geben Sie in Ihrer E-Mail bitte unbedingt Ihre vollständigen Kontaktdaten und gegebenenfalls die vollständigen Adressdaten Ihres Unternehmens bzw. Ihrer Organisation ein.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass

- ◆ telefonische Anfragen nicht beantwortet werden,
- ◆ anonyme Anfragen nicht beantwortet werden,
- ◆ Anfragen ohne Angabe der vollständigen Kontaktdaten nicht beantwortet werden,
- ◆ die Beantwortung von Anfragen einige Zeit in Anspruch nehmen kann und
- ◆ Presseanfragen über diese Kontaktadresse nicht beantwortet werden. Bitte richten Sie diese ausschließlich an `presse[at]verpackungsregister.org`.

2 Herangehensweise bei der Entwicklung des Kataloges

2.1 Wie ist der Begriff „typischerweise“ zu verstehen?

Ob eine Verkaufs- oder Umverpackung systembeteiligungspflichtig ist, richtet sich aufgrund einer Prognose (Ex-Ante-Betrachtung) danach, ob die Verpackung **typischerweise** beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen wird. Dies war konzeptionell schon nach der VerpackV so.

Der Begriff „typischerweise“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen auszulegen ist.

Aus dem **Wortlaut** des Begriffs „typischerweise“ folgt zunächst, dass ein Anfallen der jeweiligen Verpackung als Abfall beim privaten Endverbraucher, d.h. in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen, üblich bzw. charakteristisch für diese Verpackung sein muss. Fällt eine Verpackung **überwiegend, mehrheitlich, hauptsächlich, üblicherweise, gewöhnlich, charakteristisch** beim privaten Endverbraucher an, so ist das Merkmal „typischerweise“ regelmäßig erfüllt.

Ob der Anfall beim privaten Endverbraucher als charakteristisch anzusehen ist, ist unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu bewerten. Dabei sind objektive Kriterien in den Blick zu nehmen, wie z.B. der Inhalt der Verpackung (wer verbraucht/nutzt das verpackte Gut/Produkt gewöhnlich) und die Gestaltung der Verpackung, mithin ihre Größe und sonstigen Eigenschaften (z. B. Füllgutmenge, Material, Gewicht) sowie der typische Vertriebsweg (z. B. Einzelhandel, Großhandel).

In der **Gesetzesbegründung** (BT-Drs. 18/11274, S. 81, 83 f.) ist diese Vorgehensweise bei der Auslegung des Begriffs „typischerweise“ explizit vorgezeichnet. Danach ist aufgrund von Inhalt und Gestaltung der Verpackung eine Einschätzung der späteren Anfallstelle im Voraus vorzunehmen, wobei die bisherigen Erfahrungen mit vergleichbaren Verpackungen und Produkten einbezogen werden können.

In der Gesetzesbegründung wird zur Erläuterung des Merkmals „typischerweise“ insbesondere der Fall genannt, dass Verpackungen in einer Ex-Ante-Betrachtung „mehrheitlich“ bei privaten Endverbrauchern anfallen werden. Eine **quantitative Betrachtung** ist danach gewollt. In diesem Fall sind, wie in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben wird, alle identischen Verpackungen beteiligungspflichtig. Darin liegt eine Abkehr von der in der Vergangenheit praktizierten, oft auf fragwürdigen Individual-Gutachten beruhenden Aufspaltung der Mengen identischer Verpackungen in privaten und gewerblichen Endverbrauch.

Damit hat der Gesetzgeber allerdings nicht ausgeschlossen, dass Verpackungen, die nach Inhalt und Gestaltung mengenmäßig nicht überwiegend bei privaten Endverbrauchern anfallen, ebenfalls beteiligungspflichtig sein können. Vielmehr würde es dem **Sinn und Zweck der Regelung** diametral entgegenstehen, wenn Verpackungen, die in relevanter Menge bei privaten Endverbrauchern anfallen, nicht systembeteiligungspflichtig wären. Denn das VerpackG wurde zur Stabilisierung der Getrenntfassung und Verwertung durch die Entsorgungsstrukturen dualer Systeme geschaffen (BT-Drs. 18/11274, S. 50 f.). In solchen Fällen ist anhand **weiterer, qualitativer Kriterien** näher zu differenzieren. Die Gesetzesbegründung hebt insoweit insbesondere eine weitere Unterscheidung nach dem **Vertriebsweg** hervor. Beispielsweise können Verpackungen, die aufgrund ihres Vertriebs über den Einzelhandel mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen, beteiligungspflichtig sein, während nach Inhalt und Gestaltung gleichartige Verpackungen, die über Großhändler vertrieben werden, welche mehrheitlich industrielle Abnehmer beliefern, nicht beteiligungspflichtig sind.

2.2 Nach welchen Vorgaben wurde der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen entwickelt?

Die ZSVR hat den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auf Grundlage der vorstehenden Auslegung des Merkmals „typischerweise“ entwickelt. Dabei hat sie sich auf eine Analyse des Verpackungsmarktes gestützt, die die GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (GVM) im Rahmen einer von der ZSVR in Auftrag gegebenen Studie erarbeitet hat. Dieser Studie lagen folgende wesentliche Vorgaben zugrunde, die im Laufe der Studie fortlaufend von der ZSVR anhand der Ergebnisse der GVM überprüft und validiert wurden:

- ◆ Erarbeitung der Katalogstruktur nach Produkten. Dabei sollten unter Beachtung der Zielvorgaben der Sachgerechtigkeit, Eindeutigkeit und Umsetzbarkeit
 - eine Aggregation von Produktgruppen zur Reduzierung der durch Sortimentsvielfalt bedingten Komplexität (Leitkriterium: Inhalt der Verpackung) erfolgen, wobei grundsätzlich auf der Produktnomenklatur der vorhandenen „GVM-Datenbank Marktmenge Verpackungen“ aufgesetzt werden sollte, sofern sich nicht im Verlauf der Studie in Abstimmung mit der ZSVR ergeben sollte, dass dies nicht zu sachgerechten Ergebnissen führt,
 - eine möglichst vollständige Abbildung der Produkte angestrebt werden,
 - an bestehende marktübliche Definitionen von Produkten und Produktkategorien angeknüpft werden,
 - soweit möglich Positiv- und Negativlisten anhand marktüblicher Definitionen und Produktkategorien erarbeitet werden,
 - eine Analyse zur Abbildung des Mengenkriteriums in der Definition vergleichbarer Anfallstellen erfolgen.
- ◆ Bei der weiteren Ausdifferenzierung zur Bildung bzw. Darstellung der Verpackungen im Rahmen einzelner Katalogblätter sollten folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:
 - Beschaffenheit und Funktionalität des Erzeugnisses (z.B. Mitnahmeeignung),
 - wegen der Komplexität einer Betrachtung gemäß § 3 Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 2 VerpackG zunächst grundsätzliche Nicht-Berücksichtigung etwaiger schadstoffhaltiger Füllgüter,
 - Verwender des Produkts,
 - Material der Verpackung, das letztlich insbesondere zur weiteren Beschreibung und damit Eingrenzung der Verpackung in der jeweiligen Kurzfassung der Darstellung im Katalog genutzt wurde.
- ◆ Dabei sollte eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der Abgrenzungsmerkmale sichergestellt werden, auch unter Berücksichtigung der weiteren Bestimmung der Systembeteiligungspflicht anhand der Füllgröße.
- ◆ Die konkrete Einordnung innerhalb der Katalogblätter nach systembeteiligungspflichtigen und nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sollte zunächst anhand des Kriteriums der Füllgröße erfolgen, das mit der „Größe“ der Verpackung in der Gesetzesbegrün-

derung hervorgehoben wird (vorzugsweise für Lebensmittelverpackungen). Soweit die Füllgrößenbetrachtung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führte, waren weitere Kriterien gemäß der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen, insbesondere

- Gestaltung der Verpackung,
 - Material der Verpackung,
 - mit Material oder Gestaltung der Verpackung oder der Art der Anfallstelle zusammenhängende funktionale Aspekte,
 - ggf. ergänzend Produktmerkmale.
- ◆ Des Weiteren sollte der Ausgangspunkt der Überprüfung des Anfallorts von Umverpackungen der typische Anfall der Verkaufsverpackungen sein.
 - ◆ Bei der konkreten Einordnung waren zudem folgende Anforderungen und Ziele zu berücksichtigen:
 - Eindeutigkeit der Zuordnung in Ansehung der Verpackung (Sichtprüfung),
 - Antizipation von Vermeidungs-/Ausweichreaktionen (z.B. zu erwartende Änderungen der Grenzfüllgröße)
 - Identifikation von Zielkonflikten und sachgerechter Umgang mit Zielkonflikten auf Basis von Vorschlägen der GVM in Abstimmung mit der ZSVR.
 - ◆ Abschließend war ein Vergleich der systembeteiligungspflichtigen Marktmenge unter Zugrundelegung des Kataloges mit den bisherigen Beteiligungsmengen (ohne Katalog) vorzunehmen, um eine quantitative Plausibilisierung zu ermöglichen.
 - ◆ Die vorläufigen Ergebnisse sollten nach Abschluss des Konsultationsverfahrens unter Berücksichtigung der dortigen Anmerkungen überprüft werden. Dabei sollten insbesondere Produktkategorien und konkrete Einordnungen auf Basis ergänzender Analysen weiter ausdifferenziert bzw. angepasst werden.

3 Aufbau des Kataloges

3.1 Übersicht Unterlagen

Folgende Dokumente stehen zum Download bereit:

- ◆ Leitfaden zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Fassung Dezember 2018)
- ◆ Inhaltsverzeichnis des Kataloges mit Gliederung nach 36 Produktgruppen und 427 Produkten (Stand Dezember 2018)
- ◆ Katalog in der Kurzfassung mit Grenzfüllgrößen, Positiv- und Negativliste, Einordnung der Systembeteiligungspflicht und Begründung
- ◆ Katalog in der Langfassung mit dem zusätzlichen Element einer ausführlichen Auflistung der in den Markt eingebrachten Verpackungen

3.2 Elemente des Katalogs

Im Einzelnen werden den Anwendern des Kataloges folgende Informationen bereitgestellt:

3.2.1 Produktdefinitionen

Der Katalog ist nach Produktgruppen gegliedert, diese wiederum nach Einzelprodukten in Produktblättern.

Der Erstinverkehrbringer hat zu prüfen, welchen Produkten des Kataloges seine konkreten Verpackungen zuzuordnen sind. Dazu werden im Katalog Informationen bereitgestellt, um die im deutschen Markt befindlichen Produkte möglichst eindeutig den Produktkategorien des Kataloges zuzuordnen. Die Produkte sind in aller Regel definiert. In vielen Fällen ist bereits der Produktname selbsterklärend, sodass sich eine Definition erübrigt. Die Definitionen werden ergänzt durch eine Positivliste und eine Negativliste. Diese Listen vereinfachen es dem Anwender, festzustellen, ob seine Produkte in der jeweiligen Produktkategorie enthalten sind oder nicht.

3.2.2 Abgrenzungskriterien

Zentrales Element des Kataloges sind die Abgrenzungskriterien.

Auf der Basis der Abgrenzungskriterien ist eine klare Einordnung möglich, welche Verpackungen der Systembeteiligungspflicht unterliegen und welche nicht.

Im Wesentlichen gibt es drei Arten von Abgrenzungskriterien.

Füllgrößen:

Verpackungen bis einschließlich einer festgelegten Füllgröße („Grenzfüllgröße“) sind systembeteiligungspflichtig, Verpackungen oberhalb der Grenzfüllgröße sind es nicht.

Produktbezogene Abgrenzungskriterien:

Verpackungen von Produkten, die das genannte Kriterium erfüllen, sind systembeteiligungspflichtig. Verpackungen von Produkten, die das Kriterium nicht erfüllen, sind nicht systembeteiligungspflichtig.

Beispiel 1: Verpackungen von Bohrmaschinen bis einschließlich 900 Watt sind systembeteiligungspflichtig

Beispiel 2: Bündelungsfolien für Getränkeverpackungen aller Art sind systembeteiligungspflichtig.

In vielen Fällen sind **produktbezogene Abgrenzungskriterien** auch bereits in die Produktstruktur eingearbeitet.

Beispiel: Verpackungen von „Gepäckträgern für Kfz“ sind systembeteiligungspflichtig, Verpackungen von „Kfz-Akkumulatoren“ sind nicht systembeteiligungspflichtig.

Packmittel- oder Packstoffbezogene Abgrenzungskriterien:

Verpackungen einer konkret **beschriebenen Form und Aufmachung** sind systembeteiligungspflichtig, andere nicht.

Beispiel: Druckerpapier auf Rollen verpackt ist nicht systembeteiligungspflichtig, Papier in Bögen bis DIN A3 ist systembeteiligungspflichtig.

In vielen Fällen werden die genannten Kriterien auch miteinander kombiniert.

3.2.3 Beispielhafte Auflistung

Die Angaben zu den Abgrenzungskriterien werden ergänzt durch eine Übersicht von in Deutschland vertriebenen Verpackungsarten und -füllgrößen.

Diese Übersicht hat nur beschreibenden Charakter und erhebt jeweils keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Übersicht dient der Zentralen Stelle zur Plausibilisierung der von ihr zu treffenden Einzelfallentscheidungen.

4 Anwendungsbereich des Kataloges

4.1 Verpackungen, die nicht im Katalog gelistet werden

4.1.1 Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind in § 3 Absatz 3 VerpackG definiert.

Mehrwegverpackungen sind nach § 12 Nummer 1 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen.

Daher werden Mehrwegverpackungen im Katalog nicht aufgeführt. Da die ZSVR aber auf Antrag auch für die Einordnung als Mehrwegverpackung zuständig ist (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 VerpackG), behält sie sich mögliche weitere Hinweise zu entsprechenden Einordnungen vor. Für Anträge auf Feststellung, ob es sich bei einer Verpackung um eine Mehrwegverpackung handelt, nutzen Sie bitte das unter www.verpackungsregister.org zur Verfügung gestellte Antragsformular. Lesen Sie bitte vorher sorgfältig das begleitende Merkblatt, das ebenfalls unter www.verpackungsregister.org zur Verfügung gestellt wird.

4.1.2 Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen sind in § 3 Absatz 2 VerpackG (Getränkeverpackungen) in Verbindung mit § 31 Absatz 1 VerpackG, Absatz 4 VerpackG definiert. Danach sind Getränkeverpackungen, sofern es sich um Einwegverpackungen handelt (also nicht um Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG) grundsätzlich pfandpflichtig, sofern keine Ausnahme von der Pfandpflicht nach der Art der Verpackung oder ihrem Inhalt vorliegt (§ 31 Absatz 4 VerpackG). Die Ausnahmen in § 31 Absatz 4 VerpackG sind abschließend.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen sind gemäß § 12 Nummer 2 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen.

Sie werden im Katalog trotzdem an einige Stellen aufgeführt, weil die Systembeteiligungspflicht von Bündelungsfolien und anderen Mehrstückverpackungen unter Bezugnahme auf die pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen, die sie umschließen, präziser dargestellt werden kann.

Da die ZSVR aber auf Antrag auch für die Einordnung von Getränkeverpackungen als pfandpflichtig im Sinne des § 31 VerpackG zuständig ist (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG), behält sie sich mögliche weitere Hinweise zu entsprechenden Einordnungen vor.

Für Anträge auf Feststellung, ob es sich bei einer Verpackung um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung handelt, nutzen Sie bitte das unter www.verpackungsregister.org zur Verfügung gestellte Antragsformular. Lesen Sie bitte vorher sorgfältig das begleitende Merkblatt, ebenfalls unter www.verpackungsregister.org zur Verfügung gestellt wird.

4.2 Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG näher bestimmt. Sie sind gemäß § 12 Nummer 4 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen.

Die Abgrenzung zwischen Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und Verkaufsverpackungen nicht schadstoffhaltiger Füllgüter ist komplex.

Aus diesem Grund werden auch Verpackungen, die schadstoffhaltige Füllgüter enthalten können, im Katalog aufgeführt. Im Katalog werden schadstoffhaltiger Füllgüter in folgender Weise behandelt:

- Sind die Einzelprodukte des Katalogblattes ausnahmslos als schadstoffhaltige Füllgüter einzustufen, so sind alle Verkaufsverpackungen als nicht systembeteiligungspflichtig eingestuft.
- Sind die Einzelprodukte des Katalogblattes entweder zum Teil oder mit hoher Wahrscheinlichkeit als schadstoffhaltige Füllgüter einzustufen, so wird in der Begründung bzw. im Feld Besonderheiten auf die Notwendigkeit der Vorprüfung hingewiesen.

Sofern es sich um Verkaufsverpackungen handelt, deren Füllgut nicht schadstoffhaltig im Sinne der Anlage 3 zu § 3 Absatz 7 VerpackG ist, sind die im Katalog getroffenen Einordnungsentscheidungen heranzuziehen. Für Anträge auf Feststellung, ob es sich bei einer Verpackung um eine nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung handelt, weil sie schadstoffhaltige Füllgüter enthält, nutzen Sie bitte das unter www.verpackungsregister.org zur Verfügung gestellte Antragsformular. Lesen Sie bitte vorher sorgfältig das begleitende Merkblatt, welches ebenfalls unter www.verpackungsregister.org zur Verfügung gestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Hersteller, die Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern im Sinne von § 3 Absatz 7 VerpackG befüllen, gemäß § 15 Absatz 1 VerpackG verpflichtet sind, gebrauchte restentleerte Verpackungen (auch der gleichen Art, Form und Größe wie die von Ihnen in Verkehr gebrachten) am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und die weiteren Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen.

4.3 Verpackungen gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG

§ 3 Absatz 1 VerpackG unterscheidet zwischen Verkaufsverpackungen, Serviceverpackungen, Versandverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen. Der Katalog nimmt in seiner Gliederung auf diese Kategorien Bezug.

Verkaufsverpackungen und Umverpackungen werden in den einzelnen Produktkategorien des Katalogs jeweils in einem Abschnitt gemeinsam aufgeführt, weil sie i.d.R. die Verkaufseinheiten darstellen.

Versandverpackungen und Transportverpackungen werden in einem weiteren Abschnitt gemeinsam aufgeführt, weil sie jeweils für vergleichbare Zwecke verwendet werden.

Verkaufs- und Umverpackungen werden im Katalog sehr ausführlich gelistet. Versand- und Transportverpackungen werden demgegenüber stark zusammengefasst, denn zum einen sind Transportverpackungen grundsätzlich nicht systembeteiligungspflichtig (vgl. Ziffer 7.5). Zum anderen sind Versandverpackungen bereits über den Vertreiber (Versandhandel, vgl. Ziffer 6.1) und die Anfallstelle gut abgrenzbar (vgl. Ziffer 6.2). Die ausführliche Listung im Katalog würde daher kaum zu einer besseren Abbildung der Systembeteiligungspflicht beitragen.

Serviceverpackungen werden ausschließlich in diesem Leitfaden thematisiert, da sie grundsätzlich als Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, systembeteiligungspflichtig sind; die Besonderheit von Serviceverpackungen ist lediglich, dass auch die vorgelagerte Vertreiberstufe die Systembeteiligung der (noch unbefüllten) Verpackung anstelle des Erstinverkehrbringers der sodann befüllten Verpackung vornehmen kann (§ 7 Absatz 2 VerpackG; siehe sogleich Ziffer 5).

5 Serviceverpackungen

5.1 Definition

Serviceverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztverreiber befüllt werden, um [...] die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen.

Merkmal einer Serviceverpackung ist, dass der Zeitpunkt der Befüllung der Verpackungen im Wesentlichen in der Regel mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abgabe an den Endverbraucher) zusammenfällt. Die Begründung des Gesetzgebers zu § 3 Absatz 1 VerpackG stellt allerdings klar, dass auch dann eine Serviceverpackung vorliegt, wenn die Befüllung nicht unmittelbar in der Verkaufsstelle, aber in deren räumlichen Nähe erfolgt, z.B. in einem an den Verkaufsraum angrenzenden separaten Produktions- bzw. Arbeitsraum. Das Kriterium „räumliche Nähe“ liegt vor, wenn die Befüllung und die Abgabe an den Endverbraucher auf demselben Betriebsgelände eines Letztverreibers oder allenfalls wenige hundert Meter davon entfernt erfolgen. Es liegt grundsätzlich nicht mehr vor, wenn zwischen Abfüllort und Verkaufsstelle bzw. Ort der Übergabe an den Endverbraucher ein Transport auf öffentlichen Straßen notwendig ist. So ist z. B. bei einer zentralen Befüllung und anschließendem Transport zu verschiedenen Filialen eine räumliche Nähe nicht mehr gegeben. In diesen Fällen liegen keine Serviceverpackungen vor.

Bei Serviceverpackungen kann die Abfüllung zeitlich auch vor der tatsächlichen Abgabe an den Kunden erfolgen. In der Regel fällt jedoch der Zeitpunkt der Befüllung der Verpackung im Wesentlichen mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abgabe an den Endverbraucher) zusammen.

Damit zählen auch Verpackungen von Produkten, die etwa vom Handel vorverpackt und in der Cabrio-Theke oder im Frischeregal angeboten werden, z.B. im Nebenraum der Verkaufstheke frisch abgefüllter Wurstsalat oder Marmelade, zu den Serviceverpackungen.

Zu den Serviceverpackungen zählen z.B. folgende Verpackungsarten

- ◆ Becher und Tassen für Heißgetränke inkl. Deckel
- ◆ Becher für Kaltgetränke
- ◆ Automatenbecher
- ◆ Becher für Eis, Milchshakes, Spirituosen
- ◆ Becher für Speisen, z. B. für Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn
- ◆ Teller für Suppen, Menüteller
- ◆ Salatschalen, Menüschilder mit und ohne Deckel
- ◆ Tablett und Schalen z. B. für Kuchen, Würstchen, Salate, Pommes-frites
- ◆ Menü- und Snackboxen, z. B. Lunchboxen, Nudelboxen, Pizzaschachteln
- ◆ Beutel, Einschläge, Zuschnitt, Spitztüten, z. B. Sandwichbeutel, Thermobeutel, Wrappings, Pommes-frites-Tüten
- ◆ Knotenbeutel, Beutel, Spitztüten und Einschläge, die im Obst- und Gemüsehandel, im Direktvertrieb, auf Wochenmärkten oder im Obst- und Gemüsebereich des Lebensmitteleinzelhandels abgegeben werden
- ◆ Beutel, Zuschnitte, Einschläge, die an den Frischetheken des Handels, des Lebensmittelhandwerks oder des Feinkosthandels abgegeben werden
- ◆ Bügel, Beutel und Einschläge, die von Wäschereien und Reinigungen eingesetzt werden.
- ◆ Tragetaschen aller Art
- ◆ Netze, Blumenpapier, Blumenfolien, Einschläge, die von Floristen, Gartenbaubetrieben oder mit Weihnachtsbäumen abgegeben werden
- ◆ Sonstige, z. B. Tortenspitzen, Aufleger, Manschetten, Tragehilfen

Verpackungen von Serviceverpackungen sind in der Produktgruppe „22-000 Haushalt“ berücksichtigt.

5.2 Systembeteiligungspflicht

Serviceverpackungen fallen in aller Regel beim privaten Endverbraucher an.

Daher werden alle Serviceverpackungen als systembeteiligungspflichtig eingestuft.

Von einer Listung im Katalog wurde deswegen abgesehen.

6 Versandverpackungen

6.1 Definition

Versandverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um [...] den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VerpackG). Sie zählen zu den Verkaufsverpackungen.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass mit dem Begriff Versandverpackung in erster Linie solche Verpackungen gemeint sind, die vom Versandhandel vertrieben werden. Die Merkmale des Versandhandels können folgendermaßen beschrieben werden:

Gegenstände werden gewerblich, das heißt als Ware über eine räumliche Distanz zwischen Ausgangslager und Empfänger an private oder gewerbliche Endverbraucher versandt (nicht speditiert), wobei in der Regel, aber nicht notwendigerweise, zusätzliche Versandverpackungen eingesetzt werden.

Dazu zählen auch Versandverpackungen von Herstellern, die Produkte über Online-Shops vertreiben.

6.2 Systembeteiligungspflicht

Versandverpackungen werden jeweils im unteren Teil einer Produktkategorie des Kataloges in Abgrenzung zu den Transportverpackungen beschrieben.

Systembeteiligungspflichtig sind dann alle Bestandteile der Versandverpackung:

- ◆ Versandkarton
- ◆ Versandbeutel
- ◆ Versandtasche
- ◆ Innenausstattungen wie Polstermaterial, Versteifungen, Rutschsicherungen und sonstiges Füllmaterial
- ◆ Umreifungsbänder, Klebebänder

Im Hinblick auf die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtige Versandverpackung ist in zwei Schritten vorzugehen.

In einem ersten Schritt kommt es in Abgrenzung zur Transportverpackung (vgl. hierzu weitergehend Ziffer 7.5) darauf an, ob die Verpackung den Versand von Waren an den Endverbraucher, der die gelieferte Ware/Verpackung in der an ihn gelieferten Form nicht weiterveräußert, unterstützen soll. In diesem Fall handelt es sich um eine Versandverpackung, die einen Unterfall der Verkaufsverpackung darstellt. Ist die Verpackung dagegen für den Transport der Ware/Verkaufsverpackung zum Händler bestimmt, dann handelt es sich um eine Transportverpackung.

Liegt nach dieser ersten Differenzierung eine Versandverpackung vor, bestimmt sich die Frage der Systembeteiligungspflicht im zweiten Prüfungsschritt nach dem typischen Anfallort. Insoweit ist auch bei den Versandverpackungen auf den typischen Anfallort abzustellen. Dieser muss nicht übereinstimmend mit dem typischen Anfallort der konkreten Verkaufsverpackung sein. Dementsprechend ist wiederum zu differenzieren:

- ◆ Ist die primäre Verkaufsverpackung eines Produkts als systembeteiligungspflichtig einzustufen, so ist immer auch die Versandverpackung systembeteiligungspflichtig.
- ◆ Ist dagegen die primäre Verkaufsverpackung eines Produkts als nicht systembeteiligungspflichtig einzustufen (weil diese nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher anfällt), so ist für die Versandverpackung zu differenzieren. In einigen Fällen ist die Versandverpackung ebenso wenig systembeteiligungspflichtig.

- ◆ Es gibt aber auch Fälle, in denen die Versandverpackung systembeteiligungspflichtig ist, obwohl die Verkaufsverpackung des Produkts als nicht systembeteiligungspflichtig einzustufen ist.

Beispiel: Die primären Verpackungen von Kfz-Teilen (z.B. Kfz-Leuchten, Kfz-Lampen) sind nicht systembeteiligungspflichtig, da diese typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Die Versandverpackungen sind es ebenfalls nicht, da deren Anfallort ebenfalls typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher liegt.

7 Anwendung des Katalogs

7.1 Anwendung der Grenzfüllgröße

Wesentliches Element des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ist die Festlegung von produktbezogenen Grenzfüllgrößen.

Grenzfüllgrößen wurden v.a. für solche Produkte definiert, deren Nennfüllgrößen in Gramm, Kilogramm, Milliliter, Litern oder auch in Stück angegeben werden. Nennfüllgrößen sind jeweils die auf der Verpackung angegebenen Füllgrößen und bezeichnen nicht das tatsächlich in der jeweiligen Verpackung enthaltene Füllvolumen oder z.B. Abtropfgewichte.

Die Grenzfüllgröße markiert den Punkt, bis zu dem die Verkaufseinheiten des jeweiligen Produktes noch systembeteiligungspflichtig sind. Das heißt, auch die Grenzfüllgrößen sind immer auf die Verkaufseinheit des jeweiligen Produkts anzuwenden (vgl. hierzu auch 7.2 und 7.3).

Die Grenzfüllgröße wurde nach den Ermittlungen der im Markt gebräuchlichen Verpackungsgrößen mit einem Wert in den Katalog aufgenommen, der nach Kenntnis der ZSVR in dieser konkreten Ausprägung nicht tatsächlich im deutschen Markt erhältlich ist. So soll vermieden werden, dass konkrete Verpackungen genau an der Grenze zwischen zwei Füllgrößen liegen. Dies erleichtert dem Anwender des Kataloges die Einordnung.

Beispiel: Gekühlte Teigwaren werden in Füllgrößen bis einschließlich 15 kg an Gastronomiebetriebe, Großküchen etc. distribuiert. Als Grenzfüllgröße wurde nach den vorstehenden Grundsätzen 18 kg festgelegt, um auch Mehrstückverpackungen stückiger Produkte sicher zuzuordnen, deren Füllgröße im Einzelfall von der konkreten Ausgestaltung des Einzelstücks und seines Einzelgewichts abhängig ist.

7.2 Einheiten (Nennfüllgröße und Grenzfüllgröße)

Die Grenzfüllgröße ist i.d.R. mit der Einheit Kilogramm (oder Gramm) oder Liter (oder Milliliter) angegeben, in Einzelfällen auch in Stück.

Sofern der Inverkehrbringer seine Produkte nicht in der angegebenen Einheit in Verkehr bringt, ist folgendermaßen vorzugehen: Der Inverkehrbringer rechnet die jeweilige Füllmenge über die spezifische Dichte auf die im Katalog angegebene Einheit um und ordnet die Verpackung dann zu.

Beispiel: Die Füllgrößen von „Ketchup, Senf, Mayonnaise u.a. Feinkost“, die in den deutschen Markt eingebracht werden, werden vom Hersteller je nach Produktausprägung und Füllgröße in Kilogramm oder Liter angegeben. Hersteller A bringt Ketchup in 15-Liter-Verpackungen in Verkehr. Die Grenzfüllgröße, die im Katalog angegeben ist, lautet auf 22 kg. Der Hersteller muss nun die 15 Liter über die spezifische Dichte seines Ketchups (ca. 1,14 kg/l) umrechnen: $15 \text{ Liter} \times 1,14 \text{ kg/l} = 17,1 \text{ kg}$. Die Verpackung ist also systembeteiligungspflichtig. Lautet die Füllgröße auf 20 Liter (= 22,8 kg bei 1,14 kg/l), so ist die Verpackung nicht systembeteiligungspflichtig.

In einzelnen Produktgruppen wurden unter der Rubrik „Besonderheiten“ auch Angaben über spezifische Dichten des Füllgutes gemacht.

7.3 Verkaufseinheiten

Die Definition der Verkaufsverpackungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG stellt darauf ab, ob die verpackten Erzeugnisse „typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen) [...]“

Das bedeutet, dass die Verpackung der Verkaufseinheit ebenso systembeteiligungspflichtig ist, wie etwa in der Verkaufsverpackung einzeln verpackte Teile einer Mehrstückverpackung (z.B. 10 Riegel in einer Schachtel) oder Sortimentsverpackung (z.B. eine Schachtel mit mehreren innenliegenden Beuteln als Verpackungen von Komponenten eines Fertiggerichts). Vertriebt der Hersteller sein Produkt in unterschiedlichen Verkaufseinheiten, so ist die Frage der Systembeteiligungspflicht für jede Art der Verkaufseinheiten gesondert zu beurteilen.

Der Katalog bildet die Verkaufseinheiten ab, indem bei der Festlegung der Grenzfüllgrößen immer auf die typische Verkaufseinheit abgestellt wird, auch wenn das nicht immer explizit beschrieben wird. In wichtigen Einzelfällen wird auch explizit auf den Charakter als Verkaufseinheit hingewiesen, z.B. durch Qualifizierungen wie „Umkarton“, „Bündelungsfolie“ oder auch „Mehrstückverpackung“.

Beispiel 1:

Tiefkühlprodukte für Gastronomie und Großküchen werden sehr häufig als Verkaufseinheit in Wellpappe-Kartonagen mit mehreren Kunststoff-Innenbeuteln in Verkehr gebracht, um die Stapelbarkeit im Kühlhaus sicherzustellen. Ein Beispiel sind vier Innenbeutel je 5 kg in einer Faltschachtel. Ist die im Katalog angegebene Grenzfüllgröße 22 kg, so sind die Innenbeutel und die Faltschachtel systembeteiligungspflichtig. Ist die im Katalog angegebene Grenzfüllgröße z.B. 18 kg, so sind weder die Faltschachtel noch die Innenbeutel systembeteiligungspflichtig.

Beispiel 2:

Portionsverpackungen werden z.B. in Kartonagen zu 240 Stück (z.B. 7,5 g pro Portionsbecher bzw. 1,8 kg pro Kartonage) in Verkehr gebracht. Kartonage und Portionsbecher sind systembeteiligungspflichtig, wenn im Katalog eine Grenzfüllgröße von 1,8 kg oder mehr angegeben ist.

Portionsverpackungen werden aber auch in Einheiten von z.B. 10 Stück mit 7,5 g pro Portionsbecher im Folienbeutel an Haushalte und Gastronomie abgegeben. In diesem Fall ist der Folienbeutel ebenso systembeteiligungspflichtig wie die Portionsverpackung, weil die 10-Stück-Verpackung die Verkaufseinheit ist und die Verkaufseinheit unter der angegebenen Grenzfüllgröße 1,8 kg liegt.

Beispiel 3:

Getränke werden z.B. in Bündelungsfolien oder Flaschenträgern abgegeben, z. B. 6 Flaschen zu 1,5 Litern. Die Flaschen werden auch einzeln verkauft. Gleichwohl ist die 6er-Einheit die Verkaufseinheit, weil die Flaschen mehrheitlich in den Bündelungsfolien bzw. Flaschenträgern abgegeben werden. Die Bündelungsfolie und der Flaschenträger sind damit systembeteiligungspflichtig (auch wenn es ggf. die Getränkeverpackung selbst als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung nicht ist).

7.4 Verschlüsse, Innenausstattungen, Packhilfsmittel etc.

Ist die Verkaufseinheit systembeteiligungspflichtig, so gilt das auch für alle Bestandteile der Verkaufseinheit, z.B.:

- ◆ Verschlüsse
- ◆ Etiketten
- ◆ Ummantelungen
- ◆ Dosierhilfsmittel (soweit Verpackungseigenschaft gegeben)
- ◆ Packhilfsmittel aller Art (z.B. Verschlussclips)
- ◆ Innenbeutel
- ◆ sonstige Innenausstattungen (z. B. Sortiereinsätze)

7.5 Transportverpackungen

7.5.1 Definition

§ 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG definiert Transportverpackungen als Erzeugnisse, die „*die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (Transportverpackungen)*“.

Transportverpackungen fallen typischerweise nicht beim Endverbraucher an, sondern verbleiben im Handel. Dies grenzt sie von Versandverpackungen ab, die typischerweise beim Endverbraucher anfallen.

7.5.2 Transportverpackungen im Katalog

Transportverpackungen werden jeweils im unteren Teil einer Produktkategorie des Kataloges im Zusammenhang mit den Versandverpackungen beschrieben.

Dort werden in den meisten Fällen die Transportverpackungen unter dem Begriff „Transportkartonagen, Transportfolien“ zusammengefasst. Darunter fallen verschiedene Packmittel, die als Transportverpackungen zum Einsatz kommen:

- ◆ Faltschachteln zur Bündelung von mehreren Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit
- ◆ Regalkartonagen, die allein dem Transport und der Präsentation der Ware dienen
- ◆ Offene Halbkartons mit oder ohne Abdeckfolie oder Zwischenlage
- ◆ Displayverpackungen, die allein dem Transport und der Präsentation der Einzelware dienen (z.B. zur Präsentation von Aktionsware)
- ◆ Zwischenlagen in Faltschachteln, Halbkartons oder auf Paletten
- ◆ Gefache in Faltschachteln oder Halbkartons
- ◆ Schrumpffolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit
- ◆ Schrumpfhauben auf Paletten
- ◆ Stretchfolien zur Ladungssicherung auf Paletten
- ◆ Umreifungsbänder
- ◆ Klebebänder
- ◆ Einweg-Paletten

7.5.3 Transportverpackungen vs. Verkaufs- und Umverpackungen

Nicht zu den Transportverpackungen zählen alle Verpackungen von Verkaufseinheiten (vgl. hierzu auch Abschnitt 7.3). Diese Verpackungen werden im oberen Teil des Katalogs als „Verkaufsverpackungen und Umverpackungen“ gelistet (vgl. hierzu auch Abschnitt 7.3).

Nicht zu den Transportverpackungen zählen daher zum Beispiel:

- ◆ Bündelungsfolien zur Bildung einer Verkaufseinheit (z.B. 10 0,33-Liter-Flaschen in einer Tragpackung)
- ◆ Schachteln zur Bildung einer Verkaufseinheit (z.B. 240 Portionsverpackungen in einer Faltschachtel)
- ◆ Mehrstückverpackungen als Verkaufseinheit (z.B. 10 Kaffee kapseln in einer Faltschachtel)
- ◆ Sortimentsverpackungen als Verkaufseinheit (z.B. Bastelsortiment mit separat verpackten Einheiten in einer Schachtel)
- ◆ Verpackungen der Verkaufseinheiten von Elektrogeräten, Möbeln und ähnlichen Gebrauchsgegenständen (im Katalog unter Verkaufsverpackungen gelistet, weil es sich um eine Verkaufseinheit handelt)

- ◆ Verpackungen der Verkaufseinheiten von Installationsartikeln wie z.B. Waschbecken, Heizkörper, etc. (im Katalog unter Verkaufsverpackungen gelistet, weil es sich um eine Verkaufseinheit handelt).

7.6 Rückschlüsse auf ungeregelte Fälle

Es ist unvermeidlich, dass einzelne Produkte oder Verpackungsvarianten den Produkten des Kataloges nicht oder nicht völlig eindeutig zugeordnet werden können.

Dafür kann es verschiedene Gründe geben:

1. Das Produkt wurde im Katalog nicht berücksichtigt oder nicht explizit genannt
2. Die Produktverpackung wurde im Katalog nicht berücksichtigt oder nicht explizit genannt

In diesen Fällen kann es möglich sein, dass von aufgeführten Produkten bzw. Verpackungen Rückschlüsse auf nicht aufgeführte Produkte und Verpackungen gezogen werden.

Hierzu folgende Beispiele:

In der Produktkategorie „02-080-0080 Stärke, Stärkemittel“ sind Verdickungsmittel auf Guarkernbasis nicht explizit genannt. Der Hersteller von Guarkernmehl kann seine Verpackungen gleichwohl dort zuordnen. Guarkernmehl fällt unter Stärkemittel, auch wenn es nicht ausdrücklich aufgeführt ist.

In der Produktkategorie „02-110-0040 Getreideflocken, Getreidekörner“ sind 500-g-Papierbeutel als systembeteiligungspflichtig ausgewiesen. Der Hersteller bringt aber 500-g-Beutel in Verkehr, die den Sonstigen Verbundverpackungen zugerechnet werden müssen. Der Hersteller kann seine Verbunde gleichwohl dort zuordnen. Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist hier, wie oben ausgeführt, die Füllgröße (nicht die Beschichtung der Verpackung).

In der Produktkategorie „02-020-0080 Fleisch-, Wurst- und Würstchenkonserven“ sind Kunststoff-Schalen explizit gelistet. Der Inverkehrbringer bringt aber Verpackungen in Verkehr, die von Seiten des Packmittelherstellers als Becher bezeichnet werden. Diese Verpackungen können den Schalen zugeordnet werden, weil es sich hier um sehr ähnliche Verpackungsvarianten handelt.

In nicht eindeutigen Fällen kann bei der Zentralen Stelle ein Antrag auf Einordnung der Verpackung (als systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig) gestellt werden.

Hierzu sind ein Merkblatt sowie Antragsformulare mit weiteren Erläuterungen unter www.verpackungsregister.org aufgeführt.

7.7 Beispiele zur Anwendung des Kataloges

7.7.1 Beispiel 1: Speiseöl

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
02-130	Fette & Öle	02-130-0010	Speiseöl
Produktbeschreibung			
Öle auf pflanzlicher Basis für den menschlichen Verzehr, auch Speiseöle mit Zusätzen			
Produkt im Detail		hier nicht zugeordnet	
Olivenöl		Industrieöle auf pflanzlicher Basis (z.B. Palmöl zur industriellen Verarbeitung)	
Rapsöl, Leinöl, Hanföl		Industrieöle auf tierischer Basis	
Sesamöl, Weizenkeimöl		Flüssigmargarine	
Sonnenblumenöl, Sojaöl		Babyöl	
Traubenkernöl, Kürbiskernöl		Pastöse oder halbflüssige Speisefette (siehe Margarine, Speisefette)	
Walnussöl, Erdnussöl			
Frittieröle aller Art			
Sonstige Öle für die menschliche Ernährung			
Begründung			
Verpackungen von Speiseöl fallen in Haushalten und in gleichgestellten Anfallstellen i.S. von § 3 Abs. 11 VerpackG an. Zu den gleichgestellten Anfallstellen zählen v.a. die speisengeprägte Gastronomie, Betriebe des Lebensmittelhandwerks unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm im haushaltsüblichen Rhythmus, Kantinen und Großküchen. Kleingewerbliche Verbraucher verwenden v.a. Füllgrößen bis einschließlich 14 l, neben haushaltstypischen Füllgrößen (z.B. 1 l) v.a. Großflaschen (z.B. 3 l), Kanister (v.a. 10 l) und Bag-in-Box bis 12,5 Liter. Der industrielle Verbrauch wird überwiegend in Emballagen oberhalb von 14 l bedient.			
Besonderheiten			

Hier sind alle Speiseöle auf pflanzlicher Basis mit und ohne Zusätzen subsumiert.

P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungspflichtig	
					Ja	Nein
Verkaufsverpackungen und Umverpackungen						
02-130-0010	Speiseöl	Glas, Metalle	Dosen, Flaschen, Kanister, Kannen	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Glas, Metalle	Kanister, Fässer	> 14 l		X
02-130-0010	Speiseöl	Kunststoff	Dosen, Flaschen, Kanister, Kannen	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Kunststoff	Kanister, Kannen, Fässer, IBCs	> 14 l		X
02-130-0010	Speiseöl	PPK, Sonstige Verbundverpackungen	Bag-in-Box	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	PPK, Sonstige Verbundverpackungen	Bag-in-Box	> 14 l		X
02-130-0010	Speiseöl	Aller Art	Aller Art	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Aller Art	Aller Art	> 14 l		X
Versandverpackungen und Transportverpackungen						
02-130-0010	Speiseöl	PPK, Kunststoff	Versandverpackungen	Aller Art	X	
02-130-0010	Speiseöl	PPK, Kunststoff	Transportkartonagen, Transportfolien	Aller Art		X

Der Hersteller ordnet alle Verpackungen bis einschließlich 14 Liter den systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu. Kanister, Bag-in-Box, Fässer etc. oberhalb von 14 Litern sind nicht systembeteiligungspflichtig.

Die Versandverpackungen für die oben aufgeführten Produkte „Speiseöle auf pflanzlicher Basis mit oder ohne Zusätze“ sind vollständig systembeteiligungspflichtig, wenn darin ein oder mehrere Behälter bis jeweils einschließlich 14 Liter verpackt sind.

Transportverpackungen wie z.B. Transportkartonagen und Transportfolien und auch alle Palettenverpackungen wie Schrumpffolien, Stretchfolien, Zwischenlagen, Hauben und Umreifungsbänder sind in diesem Beispiel nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie mehrheitlich im Handel entleert werden.

7.7.2 Beispiel 2: Geschirrspülmaschinen

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
28-010	Weißer Ware	28-010-0010	Geschirrspülmaschinen
Produktbeschreibung			
Produkt im Detail		hier nicht zugeordnet	
Haushaltsgeschirrspülmaschinen (Standgeräte)		Kühlschränke	
Haushaltsgeschirrspülmaschinen (Einbaugeräte)		Waschmaschinen	
Gewerbegeschirrspülmaschinen		Sonstige Elektro Großgeräte Küche	
Begründung			
Verpackungen von Geschirrspülmaschinen werden mehrheitlich vom Handel zurückgenommen, sie sind daher nicht systembeteiligungspflichtig.			
Besonderheiten			
In der Regel wird auch im Versandhandel in der Originalverpackung versendet.			

Alle Verpackungen von Geschirrspülmaschinen sind gemäß Katalog nicht systembeteiligungspflichtig.

Dies gilt für alle Verpackungsebenen:

- ◆ Verpackungen der Verkaufseinheiten
- ◆ Versandverpackungen

Zusätzliche Transportverpackungen fallen – abgesehen von Einweg-Paletten – nicht an, da bereits alle Verpackungen erfasst sind. Die Einweg-Paletten sind ebenfalls nicht systembeteiligungspflichtig.

P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungs- pflichtig	
					Ja	Nein
Verkaufsverpackungen und Umverpackungen						
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	PPK	Schachteln, Versteifungen, Abdeckhauben, Einschläge	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Kunststoff	Beutel, Einschläge, Formteile, Hauben	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Metall, Kunststoff	Umreifungen	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Naturmaterial	Latten, Verschläge	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Aller Art	Aller Art	Aller Art		X
Versandverpackungen und Transportverpackungen						
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	PPK, Kunststoff	Versandverpackungen	Aller Art		X

7.7.3 Beispiel 3: Sahne, Kondensmilch

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
02-000	Molkereiprodukte	02-000-0020	Sahne, Kondensmilch
Produktbeschreibung			
Produkt im Detail		hier nicht zugeordnet	
Sahne, haltbar		Sahnejoghurt	
Sahne, frisch		Sahnepulver	
Kaffeesahne			
Saure Sahne			
Creme fraîche			
Schmand			
Kondensmilch			
Begründung			
Sahne, Kaffeesahne und Kondensmilch werden hauptsächlich zum Kochen und Backen in privaten Haushalten und bei gleichgestellten Anfallstellen i.S. von § 3 Abs. 11 VerpackG verwendet, z.B. in der Gastronomie und in Großküchen. Die Verpackungen fallen überwiegend im privaten Endverbrauch an. Ausnahme sind Großgebilde (z.B. 250 kg) für den Bedarf in der Lebensmittelindustrie.			
Besonderheiten			
Die Füllgrößen der verschiedenen Produkte werden zum Teil unterschiedlich (kg oder l) ausgezeichnet. Hilfsweise kann bei Sahne mit einem spezifischen Gewicht von 1,024 kg/L und bei Kondensmilch mit 1,072 kg/l umgerechnet werden.			

Hier kann der Hersteller Verpackungen der Produkte zuordnen, die die unter der Rubrik „Produkte im Detail“ gelistet sind.

P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungspflichtig		
					Ja	Nein	
Verkaufsverpackungen und Umverpackungen							
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Glas, Kunststoff	Flaschen, Becher, Eimer, Beutel		≤ 26 kg	X	
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Kunststoff	Eimer, Kanister, Fässer, IBCs		> 26 kg		X
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Aller Art	Tuben, Dosen, Blockp., Becher, Portionsverp.		≤ 26 kg	X	
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Aller Art	Tuben, Dosen, Blockpackungen, Becher		> 26 kg		X
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	PPK, Kunststoff	Bündelungsfolien, Mehrstückverpackungen	z. B. 10 x 10 g	≤ 26 kg	X	
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	PPK, Kunststoff	Bündelungsfolien, Mehrstückverpackungen		> 26 kg		X
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Aller Art	Aller Art		≤ 26 kg	X	
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	Aller Art	Aller Art		> 26 kg		X
Versandverpackungen und Transportverpackungen							
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	PPK, Kunststoff	Versandverpackungen	Aller Art		X	
02-000-0020	Sahne, Kondensmilch	PPK, Kunststoff	Transportkartonagen, Transportfolien				X

Alle Verpackungen bis einschließlich 26 kg sind systembeteiligungspflichtig.

Das gilt auch für Mehrstückverpackungen wie z.B.: 10 x 10 g, 10 x 7,5 g, 240 x 7,5 g usw. und Versandverpackungen aller Art.

Transportverpackungen wie z.B. Transportkartonagen (Steigen, Faltschachteln, offene Halbkartons), Transportfolien und auch alle Palettenverpackungen wie Schrumpffolien, Stretchfolien, Zwischenlagen, Hauben und Umreifungsbänder sind nicht systembeteiligungspflichtig. Grund: Diese Verpackungen fallen mehrheitlich im Handel an, sie sind nicht die Verkaufseinheit.

7.8 Nicht gekennzeichnete Primärverpackungen

Für industrielle Verarbeiter werden auch Verpackungen in Verkehr gebracht, die nicht nach den Kennzeichnungsvorschriften des Lebensmittelrechts für die Abgabe an Verbraucher etikettiert bzw. gekennzeichnet sind. Beispiele sind Obstkonserven, Gemüsekonserven oder Fischkonserven ohne Kennzeichnung für die Abgabe an Verbraucher.

Diese Konserven sind i.d.R. nur gestempelt, bedruckt oder mit einem Aufkleber versehen. Sie sind nicht nach den Vorschriften der Lebensmittel-Informationsverordnung gekennzeichnet.

Diese nicht gekennzeichneten Verpackungen stellen nicht die Verkaufseinheit dar, da sie immer in Mehrstückverpackungen distribuiert werden (die dann die Verkaufseinheit sind) und sind unabhängig von der Füllgröße nicht systembeteiligungspflichtig.

8 Häufig gestellte Fragen

Kann ich als Hersteller die Systembeteiligungspflicht meiner Verpackungen denn überhaupt erkennen?

Für einen Hersteller war und ist indes in vielen Fällen nicht erkennbar, wo die von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen in diesem Sinne typischerweise als Abfall anfallen (sogenanntes Anfallstellenprinzip). Schon eine Prognose, ob die Verpackungen bei privaten Haushalten anfallen, ist dem Hersteller regelmäßig nur möglich, wenn entweder die Art des Produktes (z.B. wird ein Toaster regelmäßig von privaten Haushalten gekauft) oder der Distributionsweg (z.B. Direktvertrieb an den Lebensmitteleinzelhandel: dieser verkauft regelmäßig an private Haushaltungen) einen entsprechenden Rückschluss zulassen. Verkauft der Hersteller dagegen Produkte, die sowohl von gewerblichen als auch von privaten Käufern und vergleichbaren Anfallstellen nachgefragt werden oder vertreibt der Hersteller über Zwischenhändler, ist eine verlässliche Prognose nicht mehr möglich.

Für die „**vergleichbaren Anfallstellen**“ ist für die Hersteller eine Zuordnung in aller Regel kaum noch möglich:

- ◆ Die insoweit vertriebenen Produkte sind in der Verpackungsart oftmals ähnlich denjenigen, die in der Industrie vertrieben werden.
- ◆ Zudem wird hier in der Regel über Zwischenhandel vertrieben. Der Zwischenhändler will und darf (auch aus kartellrechtlichen Gründen) seine Kundenlisten nicht für die Zwecke der Bestimmung der Anfallstellen gegenüber seinem Lieferanten offenlegen.
- ◆ Für die vergleichbaren Anfallstellen mit „**Mengenkriterium**“ war die Zuordnung dem Hersteller bisher gar nicht möglich, da ihm schlechterdings nicht bekannt sein kann, welche Entsorgungsvolumina bei einem solchen Endverbraucher anfallen.

Die Unsicherheit der Hersteller bei der Einschätzung ihrer individuellen Verpackungen führte in der Vergangenheit in vielen Fällen zur Einholung von Marktforschungsgutachten, die prüfen sollten, wie hoch der Anfall von Verpackungen für bestimmte Produktsegmente bei privaten Haushaltungen/vergleichbaren Anfallstellen oder gewerblichen Abnehmern/Industrie ist.

Was genau hat die ZSVR bei Erstellung des Kataloges gemacht?

Nach § 3 Absatz 8 VerpackG ist eine Verpackung systembeteiligungspflichtig, wenn es sich um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung oder um eine Umverpackung handelt, die nach Gebrauch *typischerweise* beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Im Katalog nimmt die ZSVR eine abstrakt-typisierende Betrachtung nach Produktgruppen und deren zugehörigen Verpackungen in Bezug auf den Gesamtmarkt vor. Anhand der nach dieser Betrachtung typischen Anfallstelle bestimmt die ZSVR die Systembeteiligungspflicht im Wege von Verwaltungsvorschriften.

Diese typisierende Betrachtung wurde unter Nutzung der Ergebnisse einer Studie der „**GVM**“ vorgenommen. Die GVM hatte ihrerseits den jeweils typischen Anfall der Verpackungen der entsprechenden Produkte im Gesamtmarkt der Verpackungen in Deutschland untersucht und nach Produktgruppen dargestellt. Dabei wurde auch das Mengenkriterium bei Anfallstellen berücksichtigt, was dem einzelnen Hersteller nicht möglich ist. Die GVM hat vertieft die konkreten Lieferbeziehungen für die verschiedenen Branchen/Produktgruppen untersucht. Dies geschah unter Herausarbeitung auch der Anfallstellen mit Mengenkriterium.

Auf diese Weise wird es den Marktteilnehmern (insbesondere auch solchen, die untereinander im Wettbewerb stehen) ermöglicht, gleiche Verpackungen in Bezug auf die Systembeteiligungspflicht in gleicher Weise zu behandeln. Denn auf Grundlage des Kataloges ist für jeden Hersteller die Einordnung der von ihm vertriebenen Verpackungen nach Produktgruppen möglich. Sofern Verpackungen im Katalog erfasst sind, ist eine konkret-individuelle Betrachtung des einzelnen Herstellers nicht erforderlich. Dies hilft zum Beispiel auch ausländischen Herstellern, ihre Systembeteiligungspflicht auf einfache Weise zu erkennen.

Wo ist geregelt, dass die ZSVR einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen erstellen und veröffentlichen darf?

Die ZSVR ist eine Behörde. Sie darf sich zur Umsetzung ihrer Aufgaben Verwaltungsvorschriften geben. Wenn sie nur so sicherstellen kann, dass sie ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllen kann, muss sie dies sogar. Die ZSVR hat die Aufgabe, über Anträge zu entscheiden, wonach eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist oder nicht. Hierbei muss sie den sogenannten Gleichbehandlungsgrundsatz beachten. Daher legt sie sinnvollerweise in Verwaltungsvorschriften nieder, wie sie grundsätzlich über einen bestimmten Sachverhalt entscheiden wird. Diese darf sie veröffentlichen. Dies dient dazu, dass viele Hersteller bereits vorab prüfen können, wie über ihre Anträge voraussichtlich entschieden wird.

Was kann ich tun, wenn ich meine, dass mein Produkt sich in Bezug auf die von der Zentralen Stelle im Katalog gewählte Abgrenzung atypisch verhält?

Sofern ein Hersteller darlegt, dass sein Produkt sich atypisch in Bezug auf die von der Zentralen Stelle gewählte Abgrenzung im entsprechenden Produktblatt verhält, kann er einen Antrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG bei der Zentralen Stelle stellen. Er müsste hierzu darstellen, wie das typische Anfallverhalten seines spezifischen Produktes im Gesamtmarkt ist. Die Zentrale Stelle würde dies überprüfen und, sofern der typische Anfall des Produktes des Herstellers tatsächlich von dem im Katalog bisher angenommen, auf den Gesamtmarkt bezogenen Anfall abweicht, dazu kommen, das entsprechende Produktblatt zu teilen.

Ist es rechtlich zulässig, dass die ZSVR für die Erstellung des Kataloges prüft, wo die Verpackung typischerweise – bezogen auf alle Verpackungen in Deutschland anfällt – und nicht prüft, wo meine Verpackungen konkret anfallen?

Die von der ZSVR in Umsetzung von § 3 Absatz 8 VerpackG vorgenommene gesamtmarktbezogene Typisierung entspricht sowohl den Vorgaben des VerpackG als auch den verfassungsrechtlichen sowie europarechtlichen Vorgaben. Insbesondere hält sich die von Wortlaut, Systematik, und Sinn und Zweck des Verpackungsgesetzes vorgenommene Typisierung innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen, insbesondere der Vorgaben des Artikel 3 GG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der Gesetzgeber hat die Befugnis, die gesetzlich vorgezeichnete Typisierung im Einzelnen weiter umzusetzen, zulässigerweise im Rahmen der Beleihung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 23 VerpackG der Zentralen Stelle übertragen. Damit gewährleistet ist, dass die Einordnungen des Kataloges nicht auf atypischen Annahmen basieren, werden der Katalog und die dort vorgenommenen Kategorisierungen periodisch – voraussichtlich jährlich – überprüft. Das VerpackG hat unbeanstandet ein Notifizierungsverfahren der EU-Kommission durchlaufen.

Warum sind die im Katalog gelisteten Füllgrößen so viel höher als in der belgischen Liste?

In Belgien ist die Abgrenzung zwischen dem „gewerblichen“ und dem „haushaltsnahen“ Segment ohne Bezug auf Anfallstellen festgelegt worden. Die dort festgelegten Füllgrößen definieren den

haushaltsnahen Bereich aus sich selbst heraus. Dahinter steht keine Zuordnung von Anfallstellen zum gewerblichen bzw. haushaltsnahen Segment.

Das ist im deutschen Verpackungsgesetz anders. Hier wird der haushaltsnahe Bereich unter Bezug auf § 3 Absatz 11 VerpackG definiert. Dort werden vergleichbare Anfallstellen explizit dem haushaltsnahen Bereich zugeordnet.

Warum sind die im Katalog gelisteten Füllgrößen so hoch? Niemand konsumiert z. B. Quark in 10-kg-Eimern?

Die gewählten Grenzfüllgrößen zielen nicht darauf ab, die Konsumstruktur von Haushalten abzubilden. Vielmehr spielen neben den Haushalten auch die diesen vergleichbaren Anfallstellen (§ 3 Absatz 11 VerpackG) eine große Rolle. Diese sind Haushalten gleichgestellt, weil dort typischerweise vergleichbare Verpackungsabfälle anfallen. Hierzu zählen z.B. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Krankenhäuser, Kinos, Museen, Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Ebenfalls eingeschlossen sind landwirtschaftliche Betriebe sowie Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mit haushaltsüblichen Sammelgefäßen entsorgt werden können.

Warum bildet der Katalog auch Füllgrößen ab, die in den deutschen Markt nicht eingebracht werden?

Das hat verschiedene Gründe:

1. Ein Ziel ist es, dass die Hersteller ihre Verpackungen völlig zweifelsfrei zuordnen können. Daher sollten die gewählten Grenzfüllgrößen nicht die tatsächlich in den Markt eingebrachten Nennfüllmengen abbilden.
2. Die in den deutschen Markt eingebrachten Verpackungen – insbesondere solche für gewerbliche Anwender – können nicht bis in das letzte Detail beschrieben werden. Daher wurden oft Bandbreiten angegeben. Dabei konnte offenbleiben, ob es im oberen Bereich dieser Bandbreiten noch reale Füllgrößen gibt.

9 Glossar

Bag-in-Box: Kombinationsverpackung, die typischerweise aus einem Innenbeutel aus Kunststoff oder Verbundmaterial und einem Umkarton besteht.

Big Bags: Flexible Schüttgutbehälter aus Kunststoffgewebe mit einer Füllgröße von typischerweise bis zu 1.500 kg. International gebräuchlich ist auch die Bezeichnung FIBC (flexible intermediate bulk container). Siehe auch IBCs.

Bündelungsfolien: Verpackungsfolien, deren Funktion es ist, eine Vielzahl von Einzelverpackungen zu einer Verkaufseinheit zu vereinen, z.B. 6 Flaschen Mineralwasser zu 1,5 Litern.

Displayverpackung: meist eine kartonähnliche halboffene Verpackung, häufig aus Wellpappe, Karton oder Vollpappe, die es dem Kunden ermöglicht, die Ware gut zu sehen und leicht dem Display zu entnehmen.

Endverbraucher: Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG).

Getränkekartonverpackung: Eine „Getränkekartonverpackung“ im Sinne des § 16 Absatz 2 sind ist eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG in Form einer Verbundverpackung im Sinne des § 3 Absatz 5 VerpackG, wobei das Trägermaterial Karton ist.

Gleichgestellte Anfallstellen: Siehe Private Endverbraucher. Gleichgestellte Anfallstellen sind synonym mit vergleichbaren Anfallstellen.

GVM: GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, Mainz.

IBCs: Intermediate Bulk Container sind Verpackungen für flüssige und rieselfähige Stoffe, die typischerweise ein Volumen zwischen 500 und 3000 Litern besitzen.

Inverkehrbringer: Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist (§ 3 Absatz 9 VerpackG).

Mehrwegverpackung: Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird (§ 3 Absatz 3 VerpackG). Siehe auch Abschnitt 4.1.1.

Mengenkriterium: Zu den privaten Haushaltungen vergleichbaren Anfallstellen gehören auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier/Pappe/Kartonagen in einem haushaltstypischen Rhythmus mit einem maximal 1,1 m³ großen Sammelgefäß abgeholt werden können (sogenanntes „**Mengenkriterium**“).

Mitnahmemöbel: Mitnahmemöbel sind Möbel, die so aufgemacht und verpackt sind, dass sie durch den Kunden selbst vom Point of Sale abtransportiert werden können. Ob ein Möbelstück zur Mitnahme geeignet ist oder nicht, muss ggfs. durch Einzelfallentscheidung entschieden werden. Indizien dafür, dass es sich um Mitnahmemöbel handelt, sind: 1. Das Möbelstück ist relativ klein oder stark zerlegt. 2. Das Möbelstück kann über Kurier- und Paketdienste versendet werden

und müsste nicht durch eine Spedition geliefert werden. 3. Nach dem Entpacken muss das Möbelstück in signifikantem Maße montiert werden. 4. Der Packung liegt eine detaillierte Aufbauanleitung bei. 5. Das Möbelstück wird nicht auf Bestellung, sondern auf Vorrat produziert.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen: Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen sind in § 3 Absatz 2 VerpackG (Getränkeverpackungen) in Verbindung mit 31 Absatz 1 VerpackG, Absatz 4 VerpackG definiert.

Privater Endverbraucher: Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können (§ 3 Absatz 11 VerpackG).

Serviceverpackung: Serviceverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um [...] die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Buchstabe a VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen. Siehe auch Abschnitt 5.1.

Sonstige Verbundverpackung: Verbundverpackungen sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialarten, von denen keine einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet (§ 3 Absatz 5 VerpackG). Unter dem Begriff Sonstige Verbundverpackungen sind alle Verbundverpackungen zusammengefasst, die keine Getränkekartonverpackungen darstellen.

Transportverpackung: Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG)

Umverpackungen: Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VerpackG)

Vergleichbare Anfallstellen: Siehe Private Endverbraucher. Vergleichbare Anfallstellen sind synonym mit gleichgestellten Anfallstellen.

Verkaufseinheit: Siehe auch Abschnitt 7.3.

VerpackV: Die „VerpackV“ ist die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – „VerpackV“) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745). Sie tritt zum 01.01.2019 außer Kraft.

VerpackG: Das „VerpackG“ ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ (Verpackungsgesetz – „VerpackG“) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, Seite 2234) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter: Siehe auch Abschnitt 4.2.

Versandverpackung: Versandverpackungen sind [...] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um [...] den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...] (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen. Siehe auch Abschnitt 6.1.